

## **EMPFEHLUNG**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Screenings auf Gestationsdiabetes in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2013**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen zum Screening auf Gestationsdiabetes in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2013 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) vom 15. Dezember 2011 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 als neue Leistungen in den Abschnitt 1.7.4 des EBM aufgenommen.
2. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung des Screenings auf Gestationsdiabetes entsprechend der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung der ärztlichen Leistungen im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes entsprechend der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
5. In der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01776 und 01777 sind die Sachkosten für die Glukoselösung nicht enthalten. Den Partnern der Gesamtverträge wird empfohlen, entsprechende Regelungen zu den Sachkosten, z. B. in den Sprechstundenbedarfsvereinbarungen zu treffen.

**Protokollnotiz:**

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 550 – Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (ärztliche Betreuung) – Abschnitt 1.7.4, Ebene 6.